

KOOPERATIONSVERTRAG

über die Planung und Errichtung von Anlagen des Bundes
zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver
Abfälle

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Inneren,
dieser vertreten durch den Präsidenten
der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt,
Bundesallee 100, 3300 Braunschweig
- nachfolgend PTB genannt -
als Auftraggeber

und

der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb
von Endlagern für Abfallstoffe mbH,
Woltorfer Straße 74, Peine
- nachfolgend DBE genannt -
als Auftragnehmer

INHALTSVERZEICHNIS

	Präambel	Seite	3
§ 1	Vertragsgegenstand	Seite	4
§ 2	Rechtsstellung der PTB	Seite	5
§ 3	Rechtsstellung der DBE	Seite	6
§ 4	Vertragsausführung	Seite	7
§ 5	Anlagenbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten	Seite	10
§ 6	Vergütung	Seite	11
§ 7	Finanzplan	Seite	13
§ 8	Erfassung von Projektkosten	Seite	15
§ 9	Mittelabfluß	Seite	16
§ 10	Aufgabenabrechnung	Seite	17
§ 11	Jahresabrechnung	Seite	18
§ 12	Weisungsrecht der PTB	Seite	19

§ 13	Prüfungsrecht der PTB	Seite	20
§ 14	Informationen	Seite	21
§ 15	Vergabe von Teilleistungen	Seite	23
§ 16	Güteprüfung und Abnahme	Seite	26
§ 17	Gewährleistung	Seite	27
§ 18	Verzug	Seite	31
§ 19	Haftung im Außenverhältnis und Ausgleichsansprüche im Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien	Seite	32
§ 20	Haftung der Vertragsparteien	Seite	33
§ 21	Versicherungen	Seite	34
§ 22	Übereignung von Vermögensgegenständen	Seite	35
§ 23	Verwaltung von Vermögen des Bundes	Seite	36
§ 24	Schutzrechte	Seite	37
§ 25	Haftungshöchstgrenzen	Seite	39
§ 26	Kündigung und Vertragsbeendigung	Seite	40
§ 27	Vertragsänderung und -ergänzung	Seite	42
§ 28	Sonstiges	Seite	43

P r ä a m b e l

- (1) Der Bund hat gemäß § 9 a Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Er kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht gemäß § 9 a Abs. 3 Satz 2 AtG Dritter bedienen. Die PTB ist gemäß § 23 Abs. 1 Ziff. 2 AtG zuständig für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen des Bundes.
- (2) Von der Möglichkeit, bei der Erfüllung der in § 9 a Abs. 3 Satz 1 AtG beschriebenen Aufgabe sich eines Dritten zu bedienen, wird Gebrauch gemacht, um die sachgerechte und wirtschaftliche Nutzung der aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie der in der Industrie bereits vorhandenen Kapazitäten und Erfahrungen zu erleichtern.
- (3) Unter Bezug auf diese Bestimmungen des AtG beauftragt die PTB mit diesem Vertrag die DBE, als Dritter die Planung und Errichtung der Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle wahrzunehmen (nachfolgend Anlagen des Bundes genannt).
- (4) Die PTB beabsichtigt, die DBE mit der Durchführung des Betriebes der Anlagen des Bundes zu beauftragen.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind

- Planung und Errichtung der Anlagen des Bundes, soweit sie im Rahmen des Gesetzes dem Dritten übertragen werden können,
- Durchführung von anlagenbezogenen F+E-Arbeiten,
- Planung und Durchführung von Erkundungsmaßnahmen,
- organisatorische Vorbereitung des späteren Betriebes der Anlagen des Bundes,
- Durchführung des Anlagenbetriebes während der Erkundung und Errichtung.

(2) Die PTB wird die DBE an Arbeiten zur Konzeptfindung beteiligen.

§ 2

Rechtsstellung der PTB

- (1) Die PTB ist Auftraggeber nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (2) Die PTB ist insbesondere
 - Antragstellerin in den Planfeststellungsverfahren, bergrechtlichen Verfahren und eventuellen sonstigen Verwaltungsverfahren,
 - Vertreterin des Bauherren Bund.
- (3) Die sich aus § 23 Abs. 1 Ziff. 2 AtG i.V.m. § 9 a Abs. 3 AtG ergebenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Befugnisse der PTB bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

§ 3

Rechtsstellung der DBE

- (1) Die DBE ist Dritter nach § 9 a Abs. 3 AtG und übernimmt die Durchführung von Planung und Errichtung der Anlagen des Bundes. Die subjektiven Anforderungen, die sich aus dem Atomgesetz und anderen öffentlich rechtlichen Vorschriften ergeben, sind von der DBE zu erfüllen.
- (2) Die DBE wird insbesondere
 - die PTB in den Planfeststellungsverfahren, bergrechtlichen Verfahren und eventuellen sonstigen Verwaltungsverfahren unterstützen und gegebenenfalls vertreten,
 - als Beteiligte nach § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl I S. 1253) den Planfeststellungsverfahren, bergrechtlichen Verfahren und eventuellen sonstigen Verwaltungsverfahren beitreten.

§ 4

Vertragsausführung

- (1) Die Durchführung der Maßnahmen bedarf bei der PTB der haushaltsrechtlichen Genehmigung. Die DBE wird der PTB die zur Erlangung der haushaltsrechtlichen Genehmigung erforderlichen Unterlagen erstellen. Der Ablauf des Genehmigungsverfahrens ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag.
- (2) Die PTB legt das zu realisierende Konzept für die einzelnen Anlagen des Bundes einschließlich der grundsätzlichen sicherheitstechnischen Anforderungen fest, entscheidet über wesentliche Planungsalternativen bei der Konzeptrealisierung und legt den Zeitrahmen für die Konzeptrealisierung im Benehmen mit der DBE fest.
Sie erstellt in Abstimmung mit der DBE einen Strukturplan auf Systemebene je Anlage des Bundes. Aus diesem Strukturplan ergeben sich die Aufgaben, die zur Realisierung der Anlagen des Bundes notwendig sind. Zwischen der DBE und der PTB wird festgelegt, welche Aufgaben von der DBE im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zu erfüllen sind.
- (3) Die DBE fertigt im Rahmen ihrer Aufgabenstellung eine Gesamtplanung für jede Anlage des Bundes an. Dazu gehören insbesondere ein Projektstrukturplan, der bis zur Ebene einzelner Arbeitspakete zu gliedern ist, und ein Projektablaufplan. Die PTB liefert dafür die aus der Konzeptentscheidung und Konzeptsicherung resultierenden Vorgaben.
- (4) Der Projektablaufplan ist auf der Grundlage der Arbeitspakete aller Aufgaben aufzustellen und enthält die Verknüpfungen und Abhängigkeiten.

- (5) Auf der Grundlage des Projektablaufplanes erstellt die DBE eine Zeitplanung, aus der die Reihenfolge, die Dauer und die zeitliche Lage der Arbeitspakete unter Berücksichtigung der Kapazitäten und Finanzmittel hervorgehen.
- (6) Die DBE übernimmt die in Leistungskatalogen je Anlage des Bundes festgelegten Aufgaben. Diese Kataloge werden aufgestellt und in Verbindung mit der Ablauf- und Zeitplanung auf der Basis der aus dem Strukturplan der PTB auf Systemebene abzuleitenden Aufgaben fortgeschrieben.
- (7) Die DBE wird der PTB zur Fortschreibung des Leistungskataloges rechtzeitig Vorschläge gemäß vereinbartem Muster vorlegen. Die vorgeschlagene Aufgabe wird anhand des Projektstrukturplanes definiert. Mit Hilfe der Arbeitspakete des Projektstrukturplanes ist eine Aufgabenbeschreibung, getrennt nach Eigen- und Fremdleistungen, und ein Durchführungsplan zu erstellen. Der Durchführungsplan ist als Balkendiagramm mit Kalenderachse darzustellen und enthält folgende Angaben je Arbeitspaket und Jahr:
 - Mann-Monate bei Eigenleistung je Personalkategorie,
 - Kosten der Fremdleistungen,
 - Finanzmittelbedarf.
- (8) Wenn bei der Planung und Errichtung der Anlagen des Bundes bestimmte Leistungen von der DBE nicht erbracht werden können, und es offensichtlich unzweckmäßig oder unmöglich ist, daß diese Leistungen von der DBE im Wege eines Unterauftrages vergeben werden, kann die PTB solche Leistungen in Abstimmung mit der DBE anderweitig vergeben. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß eine anderweitige Vergabe die Stellung der DBE als Dritter nach § 9 a Abs. 3 Satz 2 AtG nicht berührt.
- (9) Die DBE wird in Abstimmung mit der PTB im Rahmen der von ihr zu erbringenden Leistungen Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

- (10) Die PTB wird der DBE die für die Erkundung und Errichtung der Anlagen des Bundes erforderlichen Grundstücke unentgeltlich bereitstellen und gegebenenfalls alle notwendigen Rechte unentgeltlich beschaffen. Die DBE wird dabei nach Abstimmung zwischen der PTB und der DBE mitwirken.
- (11) Die DBE hat die ihr obliegenden Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und Ingenieurs sach- und fachgerecht auszuführen und für die sach- und fachgerechte Auswahl von Unterauftragnehmern einzustehen. Sie gewährleistet einen ordentlichen Geschäftsbetrieb und die Durchführung der Arbeiten nach dem Stand der Technik. Soweit es nach dem Atomgesetz die Vorsorge gegen Schäden erfordert, wird die DBE die Arbeiten nach dem Stand von Wissenschaft und Technik durchführen. Die PTB und die DBE werden sich bei der Fortschreibung des Leistungskataloges darüber abstimmen, welche Aufgaben nach dem Stand der Technik und welche Aufgaben nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu erfüllen sind.

Die DBE schafft die für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen personellen und organisatorischen Voraussetzungen. Sie wird eine leistungsfähige Unternehmensorganisation unterhalten, die in der Lage ist, die im Rahmen ihrer Aufgabenstellung erforderlichen Leistungen zeitgerecht zu erbringen, wobei sie bei Leistungen von beschränkter Dauer diesem Umstand organisatorisch Rechnung trägt.

§ 5

Anlagenbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

- (1) Die PTB koordiniert die anlagenbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (F+E-Arbeiten).

Die DBE schlägt anlagenbezogene F+E-Arbeiten vor. Sie wirkt bei der Vorbereitung von Entscheidungen mit, die die PTB in ihrer Koordinierungsfunktion trifft, und führt anlagenbezogene F+E-Arbeiten durch.

- (2) Anlagenbezogene F+E-Arbeiten sind

- a) Arbeiten zur Lösung von Problemen, die während Planung, Errichtung und Betrieb erkannt werden (ad-hoc-Probleme) und die keine wesentlichen Änderungen im sicherheitstechnischen Konzept notwendig machen,
- b) Arbeiten zur Überwindung von Schwierigkeiten bei der Übertragung allgemeiner F+E-Ergebnisse auf die Sicherstellungs- und Endlager in großindustriellem Maßstab,
- c) Arbeiten zur Ermittlung anlagen- oder standortspezifischer Parameter nach Methoden, die von der Grundlagenforschung bereitgestellt werden.

§ 6

Vergütung

- (1) Zur Vergütung ihrer Lieferungen und Leistungen wird mit der DBE ein Selbstkostenerstattungspreis gemäß § 7 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BANz Nr. 244 vom 18. Dezember 1953 in der Fassung des BANz Nr. 237 vom 19. Dezember 1967) vereinbart.
- (2) Die DBE meldet ihren gesamten monatlichen Geldbedarf für alle von ihr im Rahmen dieses Vertrages durchzuführenden Maßnahmen, der voraussichtlich für Auszahlungen erforderlich ist, bei der PTB bis zum 15. jeden Monats für den übernächsten Monat an.

Der Abruf der Mittel richtet sich nach den Richtlinien für die Geldversorgung von Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung aus Bewilligung des Bundeshaushalts vom 27. Juli 1962 - II A/6 - A 1118 - 1/62 (MinBlFin. 1962, S. 570 ff.).

Die DBE ruft die Mittel für Fremdleistungen zum Tage des Bedarfs, die Mittel für Eigenleistungen und den auf Eigen- und Fremdleistungen entfallenden Gewinn nach Vorlage der monatlichen Kostenträgerrechnung ab.

In der Kostenträgerrechnung werden die Bruttolohn- und Bruttogehaltskosten sowie die direkt zurechenbaren sächlichen Verwaltungskosten als Einzelkosten, die nicht direkt zurechenbaren Kosten als Fertigungs-, Stoff- bzw. Verwaltungsgemeinkostenzuschläge entsprechend den Regelungen der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) auf die Kostenträger verrechnet.

Die Gemeinkostenzuschläge werden von DBE vierteljährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Auf Wunsch der PTB wird die DBE erläuternde Angaben zur Höhe der Gemeinkostenzuschläge geben.

Zuviel oder zu früh abgerufene Mittel und Rückzahlungen Dritter sind sofort an den Bund abzuführen. Dabei sind zuviel gezahlte Beträge von Beendigung der Preisprüfung ab (Tag der Schlußbesprechung mit der Preisüberwachungsstelle) mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jährlich mindestens mit 5 % zu verzinsen. Ist die Überzahlung von der DBE zu vertreten, so sind zuviel gezahlte Beträge vom Zeitpunkt der Auszahlung ab zu verzinsen.

Kommt die DBE mit diesen Rückzahlungen in Verzug, sind die abzuführenden Beträge mit 4 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens mit 6 v. H. jährlich, zu verzinsen.

Die PTB stellt sicher, daß spätestens am 1. Werktag des Monats das für den Abruf der Mittel erforderliche Ermächtigungsschreiben bei DBE vorliegt.

- (3) Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten wird nach den Regeln der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vereinbarungen ermittelt:
1. Der kalkulatorische Gewinn beträgt bei Eigenleistungen 3,25 v. H. und bei Fremdleistungen 1,5 v. H. der nachgewiesenen Selbstkosten.
 2. Abschreibungswagnisse gemäß Nr. 39 Abs. 2 LSP werden nicht angesetzt. Die erhöhten oder verminderten Abschreibungsraten werden in tatsächlicher Höhe verrechnet. Sonderabschreibungen gemäß Nr. 41 LSP können angesetzt werden. Über den Buchwert hinaus erzielte Verkaufserlöse müssen von den Selbstkosten abgesetzt werden.
 3. Von der DBE erzielte Skonto- und Bonuserträge werden von den in Rechnung gestellten Selbstkosten abgesetzt.
 4. Kalkulatorische Zinsen sowie kalkulatorische Wagniskosten werden nicht erstattet.
 5. Provisionszahlungen für Lieferungen und Leistungen, die der DBE oder ihren Gesellschaftern oder mit diesen verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zufließen, müssen von den in Rechnung gestellten Kosten abgesetzt werden.

§ 7

Finanzplan

- (1) Die DBE wird jährlich einen Finanzplan für fünf Jahre aufstellen.
- (2) Die Finanzpläne und eventuelle Überschreitungen der in der Finanzplanung veranschlagten Kosten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der PTB. Ausgenommen hiervon sind Überschreitungen der im Finanzplan veranschlagten Eigenkosten der DBE bis zu 30 % je Position, soweit sie sachlich begründet sind und der Gesamtansatz der Eigenkosten der DBE nicht überschritten wird. Nicht zustimmungspflichtig sind ferner Überschreitungen der veranschlagten Mittel für einzelne Unteraufträge innerhalb einer Aufgabe des Leistungskataloges bis zu einer Höhe von 10 % des Unterauftragwertes, höchstens jedoch bis zu DM 300.000,--, sofern sie sachlich begründet sind und der Gesamtansatz der Aufgabe nicht überschritten wird.
- (3) Im Finanzplan sind für die ersten drei Jahre die Eigenkosten der DBE nach Anlage 2 zu gliedern.
Zur Erläuterung der Personalkosten sind je Funktionsbereich die Kosten und die Anzahl der Beschäftigten gemäß Anlage 3 anzugeben, wobei zu untergliedern ist nach :
 - außertariflichen Angestellten
 - Tarifangestellten und
 - Arbeitern.

Auf Wunsch der PTB wird die DBE erläuternde Angaben zur Qualifikation der bei ihr in den Funktionsbereichen tätigen oder eingeplanten Personen machen.

Die Anlagen 2 und 3 sind mit dem Fortschritt der Aufgabenstellung und dem personellen Aufbau der Gesellschaft ständig fortzuschreiben.

Investitionen im Eigentum der DBE mit einem Wert von über DM 50.000,— sind einzeln aufzuführen. Die restlichen Investitionen sind in einer Summe anzugeben, wobei Investitionen mit einem Wert über DM 10.000,— zu benennen sind.

Der Finanzplan enthält nur den Mittelbedarf des Geschäftsjahres, der zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist.

- (4) Für jede Aufgabe des Leistungskataloges sind folgende Angaben zu machen:

- Beschreibung der Aufgabe,
- Darstellung der im Planjahr durchzuführenden Arbeitspakete mit Angabe der benötigten Arbeitszeit je Personalkategorie,
- Auflistung der vorgesehenen Unteraufträge mit Kostenangabe (Einzelangabe ab DM 50.000,—).

- (5) Der Finanzplan wird für jeweils 6 Monate im voraus monatlich unterteilt. Die Monatswerte sind für die Mittelanforderungen gemäß § 6 Abs. 2 des Vertrages maßgebend.

- (6) Der Finanzplan gliedert sich in Bezug auf die Jahre 4 und 5 wie in Abs. 1 und 2 beschrieben mit folgenden Abweichungen:

Erläuterungen zu den DBE-Investitionen mit einem Wert über DM 10.000,— entfallen.

Die Wertgrenze für Fremdkosten erhöht sich auf DM 500.000,—. Auf Anforderung der PTB sind einzelne Aufträge in Grundzügen aufzugliedern.

- (7) DBE wird die Finanzplanung bis spätestens zum 1. September jeden Jahres im voraus vorlegen. Hierzu gehört auch die Zeitplanung gemäß § 4 Abs. 5.

§ 8

Erfassung von Projektkosten

- (1) Die DBE wird neben ihrem Rechnungswesen eine Projektkostenrechnung für jede Anlage des Bundes erstellen. Diese soll als Grundlage für die Finanzplanung dienen und ständig aktualisiert werden. Unterteilt nach der Projektgliederung sollen alle voraussichtlich anfallenden Kosten für Planung, Bau und Ausrüstung aller zu erstellenden Anlagen erfaßt werden.
- (2) Die Projektkostenrechnung enthält für jeden Kostenträger:
 - geplante Kosten, getrennt nach Eigen- und Fremdleistungen,
 - verrechnete Kosten, getrennt nach Eigen- und Fremdleistungen.
 - Werte der bereits vergebenen Aufträge und darauf getätigte Anzahlungen.
- (3) Jede Position ist, soweit möglich, entsprechend der Unterteilung des Bauausgabebuches der RBBau, Anhang J, zu unterteilen. Die Projektkostenrechnung ist so in Anlagen und Anlagenteile zu gliedern, daß in der Betriebsphase die Abschreibungsbeträge für die Anlagenteile ermittelt werden können.

§ 9

Mittelabfluß

Die gemäß § 6 Abs. 2 des Vertrages zu übergebende monatliche Abrechnung wird gemäß Anlage 4 gegliedert. In der Kostenträgerrechnung sind die Fremdkosten im Einzelnen aufgelistet.

§ 10

Aufgabenabrechnung

- (1) Nach Abschluß eines Arbeitspaketes legt die DBE in Form einer Kostenträgerrechnung vorläufig Rechnung über die Höhe der Kosten, unterschieden in Eigen- und Fremdkosten.
- (2) Bei Abschluß einer Aufgabe hat durch die DBE eine Gesamtkostenrechnungslegung analog Absatz 1 unter Berücksichtigung bereits abgerechneter Kosten zu erfolgen.

§ 11

Jahresabrechnung

- (1) Nach Abschluß eines Rechnungsjahres ist der PTB bis zum 15. Februar des Folgejahres eine vorläufige Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung zu übergeben. Die endgültige Rechnung wird der PTB nach Prüfung des Jahresabschlusses bei der DBE durch deren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgelegt.
- (2) In der Kostenartenrechnung sind die Kosten entsprechend der Gliederung für die Eigenkosten nach Anlage 2 aufzuführen. Darüber hinaus sind die Fremdleistungen nach den Aufgaben des Leistungskataloges aufzuteilen.
- (3) Die Investitionen sind nach den Positionen des Finanzplanes zu gliedern; deren Summe ist mit den verrechneten Abschreibungen zu saldieren.

Die Summe der Kosten aus Absatz 2 und 3 ist den erhaltenen Abschlagszahlungen gegenüberzustellen.

- (4) Die Kostenträgerrechnung dient als Nachweis der DBE über die den Aufgaben des Leistungskataloges zurechenbaren Kosten. Jedes Arbeitspaket einer Aufgabe bildet einen Kostenträger. Jeder Kostenträger ist gemäß § 10 Abs. 1 zu gliedern. Bei Bauleistungen sind die Kostenträger entsprechend den Kostengruppen der RBBau einzurichten. Sämtliche Kostenträger einer Aufgabe sind zu der dieser Aufgabe zugehörigen Kostenträgergruppe zusammenzufassen.

Am Jahresende legt die DBE je Aufgabe offen, welche Kosten gemäß § 10 Abs. 1 abgerechnet worden sind und wie hoch die Kosten zu beziffern sind, die noch nicht gemäß § 10 Abs. 1 abzurechnen sind. Bis zum Abschluß der Aufgabe sind ferner die kumulierten Werte aus den Vorjahren aufzuführen.

- (5) Der PTB ist ferner eine Liste der Restbuchwerte (Einzelaufstellung) und der verrechneten Abschreibungen für Gegenstände, die sich im Eigentum der DBE befinden, zu übergeben.

§ 12

Weisungsrecht der PTB

- (1) Die PTB kann der DBE in Ausübung ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse und als Vertreterin des Bauherrn Bund in Bezug auf diesen Vertrag Weisungen erteilen.
- (2) Die PTB soll ihre Weisungen als Vertreterin des Bauherrn Bund in der Art erteilen, daß der DBE im Rahmen ihrer Aufgabenstellung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht Entscheidungsspielräume verbleiben, die der Größenordnung des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf eine sachgerechte Ausführung der Leistungen angemessen sind.
- (3) Weisungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein, schriftlich erfolgen und sich an die Geschäftsführung der DBE richten. Die PTB wird von der Möglichkeit der Weisung nur dann Gebrauch machen, wenn vorhergehende Gespräche mit der Geschäftsführung der DBE zu keiner Einigung geführt haben. Die PTB wird der DBE den/die Weisungsberechtigten benennen.

§ 13

Prüfungsrecht der PTB

Die PTB oder von ihr beauftragte sachkundige Dritte können nach vorheriger Anmeldung bei der Geschäftsführung der DBE die den Abrechnungsunterlagen der DBE zugrundeliegenden Einzelbelege bei dieser prüfen.

Als sachkundigen Dritten wird die PTB die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen, die bei der DBE den Jahresabschluß prüft. Die PTB kann hiervon abweichen, wenn die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf dem zu prüfenden Gebiet nicht sachkundig ist. Soweit die PTB Einzelbelege prüft, die bei der DBE in einem Sondernachweis erfaßt sind, wird diese Prüfung von dem Beauftragten für den Haushalt der PTB wahrgenommen.

§ 14

Informationen

- (1) Die PTB wird dafür sorgen, daß die DBE die für die Planung und Errichtung der Anlagen des Bundes erforderlichen Informationen und Kenntnisse rechtzeitig erhält.
- (2) Die PTB wird die DBE über alle für die Funktionstüchtigkeit und Genehmigungsfähigkeit der Anlagen erheblichen behördlichen Anordnungen und Entscheidungen, insbesondere über Änderungen von Genehmigungsentscheidungen oder Änderungen der Genehmigungspraxis unterrichten.
- (3) Die DBE wird die im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen vertraulichen Informationen, die Einzelheiten des Vertrages, der Ausführungsverträge, der Vertragsausführung und die Ergebnisse von Untersuchungen vertraulich behandeln und die vertrauliche Behandlung durch ihre Gesellschafter, Mitarbeiter und Unterauftragnehmer sicherstellen. Vertraulich sind insbesondere Angaben über Maßnahmen, die zum Schutz der Anlagen und ihres Betriebes gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter nach § 9 b Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Ziff. 5 AtG vorgesehen sind. Die DBE verpflichtet sich, diese Informationen nur mit schriftlicher Zustimmung der PTB für andere Zwecke als für ihre Aufgabenstellung als Dritter zu verwerten.
- (4) Zur Information der PTB über den Arbeitsfortschritt wird die DBE der PTB über Arbeiten, die unter Bergaufsicht stehen, monatlich, über Arbeiten in den Verwaltungsbereichen der DBE jährlich zum 31.12. und über sonstige Arbeiten - insbesondere Planungsarbeiten - entsprechend den in den einzelnen Aufgabenbeschreibungen festgelegten Terminen gemäß vereinbartem Berichtsmuster jeweils einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über den Stand der nach dem Vertrag durchgeführten Arbeiten vorlegen. Die DBE wird auf Wunsch der PTB darüber hinaus projektbezogene Statusberichte fertigen. Sie wird der PTB bei besonderen Anlässen berichten, insbesondere dann, wenn bei der Durchführung der Arbeiten Verzögerungen eintreten, Schwierigkeiten auftreten oder sich besondere Vorfälle ereignen.

- (5) Bei Abschluß eines Arbeitspaketes ist durch die DBE sowohl der Durchführungsplan der zugehörigen Aufgabe als auch der Projektablaufplan gemäß § 4 Abs. 3 unter Beachtung des genehmigten Finanzplanes zu aktualisieren und der PTB zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (6) In einvernehmlich festzulegenden Zeitabständen finden zwischen den Vertragsparteien Arbeitssitzungen statt, in deren Rahmen Informationen ausgetauscht und Fragen, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, diskutiert werden. Die Teilnahme Dritter an den Arbeitssitzungen ist möglich. Die Vertragsparteien werden sich darüber vorher gegenseitig verständigen.
- (7) Jede Vertragspartei hat das Recht, jederzeit unter Einräumung einer angemessenen Frist Sitzungen einzuberufen, um dringende technische oder administrative Fragen zu erörtern. Die Vertragsparteien benennen den oder die zuständigen Ansprechpartner.
- (8) Über die Arbeitssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (9) Die PTB ist berechtigt, alle wesentlichen auftragsbezogenen Geschäftsunterlagen, Zeichnungen, Pläne usw. bei der DBE einzusehen, Auskünfte einzuholen, den Stand der Arbeiten zu kontrollieren und zu diesem Zweck die Geschäftsräume der DBE nach vorheriger Anmeldung bei der Geschäftsführung zu betreten. Die PTB kann diese Rechte selbst oder nach Abstimmung mit der DBE durch von ihr bestimmte Dritte ausüben. Die PTB steht in diesem Fall dafür ein, daß diese Dritten alle erhaltenen Informationen, Auskünfte usw. vertraulich behandeln. Sie ist ferner berechtigt, jederzeit Berichte und Informationen zu verlangen.

§ 15

Vergabe von Teilleistungen

- (1) Die DBE ist berechtigt, Teilleistungen durch vorübergehend beschäftigtes Personal oder andere Unternehmen oder Personen insbesondere dann ausführen zu lassen, wenn diese über Spezialkenntnisse verfügen. Die PTB kann der Vergabe von Unteraufträgen widersprechen. Sie hat dies schriftlich zu begründen.

Die DBE ist verpflichtet, Unteraufträge zu vergeben, wenn sie sich mit dem Bewirken von Teilleistungen im Verzug befindet oder wenn sie hierzu - sei es aus technischen oder sonstigen Gründen - nicht in der Lage ist, sofern ohne die Einschaltung von Unterauftragnehmern die rechtzeitige Verfügbarkeit der Anlagen des Bundes gefährdet ist.

- (2) Die DBE ist zur Wahrung des Wettbewerbs verpflichtet, Lieferungen und Leistungen für die Errichtung der Anlagen des Bundes nach VOB/A, B, C und VOL/A, B zu vergeben. Soweit ein Auftragswert von DM 5.000,— nicht überschritten wird, ist die DBE zur freihändigen Vergabe auch dann berechtigt, wenn die Voraussetzungen der VOB/A und VOL/A nicht vorliegen. Die DBE ist berechtigt, Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Vergütung sich an die Vertragsmuster der RBBau anlehnt, entsprechend den Abschnitten K12 und K13 der RBBau zu vergeben.
- (3) In den Verdingungsunterlagen ist festzulegen, daß die PTB gegenüber den Unterauftragnehmern der DBE ein unmittelbares Weisungsrecht und ein außerordentliches Kündigungsrecht hat. Die PTB wird diese Rechte - ausgenommen im Fall des § 26 Abs. 3 - über die DBE ausüben.
- (4) Die Gesellschafter der DBE sowie mit den Gesellschaftern verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff Aktiengesetz können sich an den Ausschreibungen beteiligen. Die PTB ist berechtigt, an Verhandlungen teilzunehmen.

- (5) Der schriftlichen Zustimmung der PTB unterliegen bei der Wahl der Vergabeart die Entscheidung, ob die Leistung freihändig vergeben werden soll, soweit der Auftragswert DM 500.000,— und mehr beträgt, die Vergabe von Einzelaufträgen für Architekten- und Ingenieurleistungen mit einem Honorarwert von DM 50.000,— und mehr und die Vergabe sonstiger Einzelaufträge mit einem Auftragswert von DM 300.000,— und mehr.
- (6) Die PTB kann an den Verhandlungen bei Einzelaufträgen über DM 300.000,— teilnehmen.
- (7) Die PTB ist rechtzeitig über die Vergabe von Aufträgen zu unterrichten, damit sie ihre Rechte aus den vorstehenden Absätzen wahrnehmen kann.
- (8) Soweit die DBE günstigere Vereinbarungen im Hinblick auf Leistungsstörungen und Gewährleistung bei ihren Unterauftragnehmern durchsetzen kann, ersetzen diese Regelungen insoweit die entsprechenden Regelungen dieses Vertrages.
- (9) Sofern die DBE Lieferungen und Leistungen vergibt, ist in den Verdingungsunterlagen ein Haushaltsvorbehalt entsprechend § 26 Abs. 6 aufzunehmen. Ist der Haushaltsvorbehalt gegenüber Unterauftragnehmern nicht durchsetzbar, wird die PTB die DBE von Forderungen der Unterauftragnehmer freistellen, falls die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für eine Fortführung des Vertrages nicht geschaffen sind und die DBE den Vertrag unverzüglich kündigt. Ist eine Kündigung nicht möglich, wird sich die DBE in Abstimmung mit der PTB um eine entsprechende Änderung oder Auflösung des Vertrages bemühen.
- (10) Soweit nicht besonderes Preisrecht gemäß § 3 der VOPR 30/53 gilt, sind die Teilleistungen zu Marktpreisen zu vergeben. Soweit die Teilleistungen nicht zu Marktpreisen vergeben werden können, sind limitierte Selbstkostenpreise gemäß § 5 der VOPR 30/53 oder gemäß § 8 der VOPR 1/72 zu vereinbaren. Die Unterauftragnehmer der DBE sind darauf hinzuweisen, daß es sich um öffentliche Aufträge handelt, die dem Preisrecht für öffentliche Aufträge unterliegen. Beim Abschluß von Selbstkostenaufträgen ist zu vereinbaren, daß für die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals höchstens ein Satz von 6 % per anno ange-

setzt werden und der kalkulatorische Gewinn bei einer jährlichen Umschlagshäufigkeit des betriebsnotwendigen Vermögens von bis zu einmal höchstens 5 % der Selbstkosten ohne Umsatzsteuer betragen darf. Bei einer Erhöhung der jährlichen Umschlagshäufigkeit des betriebsnotwendigen Vermögens um jeweils 0,05 vermindert sich der Gewinnsatz um je 0,14 %, äußerstenfalls auf 2,5 % der Selbstkosten ohne Umsatzsteuer. Dies gilt nicht für Aufträge, die der Verordnung Preisrecht 1/72 unterliegen. Für diese Aufträge gelten die in Nr. 43 der Leitsätze für die Ermittlung von Preisen für Bauleistungen aufgrund von Selbstkosten (LSP-Bau) genannten Sätze. Geben die Unterauftragnehmer der DBE wesentliche Teile der Leistung ihrerseits an Unterauftragnehmer ab, so sind vorstehende preisrechtliche Vereinbarungen auch auf diese Aufträge anzuwenden.

Bei der Vereinbarung von Preisgleitung sind die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen (gemeinsames Ministerialblatt 1972, Seite 384 und 1974, Seite 75) zu beachten.

§ 16

Güteprüfung und Abnahme

- (1) Die PTB kann die Vornahme einer Güteprüfung verlangen. Die mit der Güteprüfung Beauftragten werden nach vorheriger Anhörung der DBE von der PTB bestimmt. Soweit bei Meinungsverschiedenheiten der Arbeitsfortschritt erheblich gefährdet ist, werden die Parteien vorbehaltlich einer abschließenden Klärung der Meinungsverschiedenheiten das Urteil des Güteprüfers anerkennen.

Die aufgrund einer Güteprüfung als nicht vertragsmäßig zurückgewiesenen Lieferungen oder Leistungen hat DBE unverzüglich und unentgeltlich durch vertragsmäßige zu ersetzen.

Erforderliche Nacharbeiten hat DBE innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Durchführung von Nacharbeiten.
- (2) Die PTB wird die Aufgaben innerhalb der mit der Fortschreibung des Leistungskataloges zu vereinbarenden Abnahmefristen abnehmen. Es kann mit der Fortschreibung des Leistungskataloges auch eine Abnahme von Teilaufgaben und Arbeitspaketen vereinbart werden.

Die Abnahme wird schriftlich erklärt. Sofern schwerwiegende Gründe dies erfordern, verlängern sich die Abnahmefristen angemessen. Diese Gründe sind von der PTB schriftlich darzulegen. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung der Mängel verweigert werden.
- (3) Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf eigene Kosten einen Sachverständigen hinzuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In der Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Terminsicherungsbeträgen aufzunehmen. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- (4) Sofern die PTB die Abnahme aus von ihr zu vertretenden Gründen - der Nachweis eines Nichtverschuldens obliegt ihr - nicht innerhalb der Abnahmefrist erklärt, gelten die erbrachten Leistungen als abgenommen.

§ 17

Gewährleistung

- (1) Die DBE gewährleistet, daß Lieferungen und Leistungen, unabhängig, ob sie von der DBE selbst oder ihren Unterauftragnehmern erbracht werden, die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern oder Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

Sie gewährleistet insbesondere

- die Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlichten Schutzrechte Dritter,
- die Vollständigkeit der Planungs- und Ingenieurleistungen,
- die Vollständigkeit der Lieferungs- und Montageleistungen,
- Berücksichtigung aller verfügbaren Kenntnisse und Erfahrungen,
- die wirtschaftlich zweckmäßige Auslegung und Funktionstüchtigkeit der Anlagen des Bundes entsprechend den genehmigten Planungen.

- (2) Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch die PTB.

- (3) Dauer der Gewährleistungszeit:

- a) für den Ausbau der Untertagebauwerke einschließlich des ausgebauten Teiles eines Schachtes gem. VOB/B 2 Jahre,
- b) für die Einrichtung der untertägigen Anlagen eines Bergwerks einschließlich der Förderanlagen und der unterirdischen Transportsysteme, ausgenommen der Aggregate, gem. VOL/B bzw. VOB/B 2 Jahre,
- c) für die obertägigen Bauwerke und festen Anlagen (Gebäude, Straßen Sicherheitseinrichtungen) gem. VOB/B 2 Jahre,
- d) für bewegliche Anlagen und Einrichtungen gilt gem. VOL/B jeweils die gesetzliche Gewährleistungsfrist,
- e) für Aggregate und Fahrzeuge wird die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise gewährte Garantie übernommen,

- (7) Die Gewährleistung für Markscheidearbeiten richtet sich nach VOL/B. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr.
- (8) Für F+E-Arbeiten wird die DBE den nach besten Kräften erreichbaren neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde legen und die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen verwerten.

Sie übernimmt insbesondere die Gewähr für

- a) die fachmännische und gute Ausführung der Arbeit,
- b) das Vorliegen der zugesicherten Eigenschaften, soweit sie ausdrücklich in dem eventuellen F+E-Vertrag als Mindestforderungen angegeben sind.

Die PTB kann im Rahmen von § 14 Abs. 3 VOL/B unentgeltliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Ansprüche auf Wandlung oder Minderung sind insoweit ausgeschlossen. Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nicht, es sei denn, daß die PTB nachweist, daß die DBE grob fahrlässig gehandelt hat.

Ansprüche wegen bekannter Mängel müssen von der PTB innerhalb von 6 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der PTB mitgeteilt worden ist, daß ihr das F+E-Ergebnis zur Verfügung steht oder ihr der Schlußbericht zugänglich gemacht wurde.

- (9) Soweit die DBE einen über die Nachbesserung hinausgehenden Schaden zu ersetzen hat, wird im Einzelfall der Schadensersatz auf 10 % des Wertes der jeweiligen Aufgabe, höchstens DM 5 Mio. beschränkt. Bei dieser Höchstsumme bleiben die durch Versicherungen abgedeckten Schäden außer Ansatz.
- (10) Macht die DBE gegenüber Unterauftragnehmern Gewährleistungsansprüche geltend, wodurch die Verjährung dieser Ansprüche entweder unterbrochen oder gehemmt wird, so wirkt diese Unterbrechung oder Hemmung auch zugunsten der mit der PTB vereinbarten Verjährungsfristen. Soweit die DBE Gewährleistungsansprüche nicht weiter verfolgt, räumt die DBE der PTB nach Mitteilung eine Prüfungsfrist von 3 Monaten ein.

§ 18

Verzug

- (1) Sofern die DBE aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht zu den vereinbarten Terminen leistet, kann die PTB nach weiteren 2 Monaten die Zahlung eines Terminsicherungsbetrages (Pauschale für Verzugsschäden) für jeden weiteren angefangenen Monat in Höhe von 0,5 % desjenigen Teiles der Verbindlichkeit, die nicht rechtzeitig erbracht wird, höchstens jedoch 5 % des Wertes der Aufgabe, jedoch nicht mehr als DM 1,5 Mio. verlangen. Mehrwertsteuer bleibt unberücksichtigt. Über die Terminsicherungsbeträge hinausgehende Schadensersatzansprüche aus Verzug werden ausgeschlossen.
- (2) Die Parteien haften nicht bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Vertragspartner liegen (höhere Gewalt).

§ 19

Haftung im Außenverhältnis und Ausgleichsansprüche im Innenverhältnis
zwischen den Vertragsparteien

- (1) Sofern einem Dritten gemäß §§ 114 ff BBergG Ansprüche zustehen, haftet hierfür der Bund.
- (2) Der Bund kann von der DBE Ausgleich verlangen, soweit er im Außenverhältnis nach Abstimmung mit der DBE Ersatz für durch die DBE oder ihre Erfüllungshilfen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages verursachte Schäden geleistet hat. Dies gilt nicht, wenn die DBE nachweist, daß sie kein Verschulden trifft oder der Schaden die Folge eines Handelns oder Unterlassens ist, das die PTB angeordnet hat. § 254 BGB bleibt unberührt. Die DBE wird sich gegen die hier erfaßten Risiken angemessen versichern.
- (3) Die Ausgleichspflicht ist, soweit der Schaden nicht durch einen Anspruch der DBE gegenüber einem Versicherer abgedeckt ist, der Höhe nach auf DM 1 Mio. im Einzelfall begrenzt.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Dritter seinen Schaden direkt bei der DBE geltend macht. In diesem Fall wird der Bund der DBE alle Schadensersatzleistungen ersetzen, die über die von DBE aufzubringende Höchstsumme hinausgehen.
- (5) Die DBE hat in den Verträgen mit den Unterauftragnehmern sicherzustellen, daß diese dem Bund gegenüber entsprechend Absatz 2 ausgleichspflichtig sind. Bei Unvermögen der Unterauftragnehmer ist die DBE ausgleichspflichtig.
- (6) Die DBE wird in Fällen der Inanspruchnahme der PTB von dieser umgehend informiert und auf deren Wunsch zur Abwehr von Ansprüchen tätig werden.

§ 20

Haftung der Vertragsparteien

- (1) Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden und für das Verschulden ihrer Betriebs- und Anstaltsangehörigen sowie der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen.

Hinsichtlich der Grenzen der Haftung gilt § 17 Abs. 9 des Vertrages entsprechend.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Vertragsparteien für den jeweils eintretenden Schadensfall versichert sind.

- (2) Die DBE haftet nicht für das geologische Risiko und für daraus entstehende Folgeschäden.
- (3) Die PTB stellt die DBE von Demonstrations- und Sabotageschäden frei; Einzelheiten werden einvernehmlich festgelegt. Für die Freistellung von Unterauftragnehmern der DBE werden die Vertragsparteien eine einvernehmliche Regelung vereinbaren.

§ 21

Versicherungen

- (1) Die DBE ist berechtigt, für eigene Risiken entsprechend dem Planungs- und Baufortschritt folgende Versicherungen in industrieeüblichem Umfang abzuschließen:
 - Betriebshaftpflicht
 - Bauwesen-/Feuerversicherung
 - Transportversicherung
 - Montageversicherung
 - Unfallversicherung
 - Pflichtversicherungen
- (2) Beabsichtigt die DBE, weitere Versicherungsverträge abzuschließen, so hat sie hierüber das Einvernehmen mit der PTB herbeizuführen.

§ 22

Übereignung von Vermögensgegenständen

- (1) Die DBE überträgt das Eigentum oder die Anwartschaftsrechte an beweglichen Gegenständen, die die PTB zum Zwecke der Einrichtung der Anlagen des Bundes finanziert, zu dem Zeitpunkt an die PTB, zu dem die DBE diese Rechte erwirbt. Die Rechte gehen dadurch über, daß das Übertragungsangebot der DBE von ihr als Vertreterin der PTB angenommen wird, wobei die DBE insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist. Gleichzeitig sind die Gegenstände in ein Vermögensverzeichnis einzutragen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Gegenstände, die die DBE zur Ausstattung und Führung ihres Geschäftsbetriebes benötigt.

§ 23

Verwaltung von Vermögen des Bundes

- (1) Die DBE wird die in ihrem Besitz befindlichen Vermögensgegenstände der PTB nur zur Erfüllung des Vertrages verwenden.
- (2) Die Führung des Verzeichnisses über die Vermögensgegenstände richtet sich nach der Vermögensverwaltung der PTB.
- (3) Der Abgang von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungswert DM 10.000,— übersteigt, erfolgt auf Vorschlag der DBE nach schriftlicher Zustimmung der PTB.
- (4) Abweichend von § 20 Abs. 1 haftet die DBE für Beschädigung und Verlust von Vermögensgegenständen, wenn sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in nicht nur unerheblichem Maße außer acht gelassen hat. Die DBE hat nachzuweisen, daß sie diese Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Die DBE übergibt der PTB zusammen mit der Jahresabrechnung jeweils ein fortgeschriebenes Vermögensverzeichnis mit Angaben über die im abgelaufenen Jahr verzeichneten Zu- und Abgänge.
- (6) Die PTB kann jederzeit nach vorheriger Anmeldung die Vermögensbuchführung prüfen und die Vermögensgegenstände besichtigen.
- (7) Das Besitzmittlungsverhältnis endet für jeden einzelnen Vermögensgegenstand auf Wunsch der PTB nach Anhörung der DBE.

§ 24

Schutzrechte

- (1) Die DBE hat bei der Durchführung dieses Vertrages entgegenstehende deutsche Schutzrechte, in der Bundesrepublik Deutschland bekanntgemachte Schutzrechte und eingetragene Gebrauchsmuster zu ermitteln und schriftlich die PTB hierüber zu unterrichten. Außerdem hat sie mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen eine Benutzung voraussichtlich möglich ist.
- (2) Die DBE ist verpflichtet, die bei der Durchführung des Vertrages gemachten Erfindungen ihrer Arbeitnehmer entsprechend dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen in der jeweils geltenden Fassung unbeschränkt in Anspruch zu nehmen; Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der PTB.
- (3) Die DBE hat Erfindungen zum Patent- und Gebrauchsmusterschutz im Inland anzumelden und der PTB die Durchschriften des Deutschen Patentamtes zu übersenden. Die PTB kann von der DBE die Aufrechterhaltung oder Verteidigung der Schutzrechte und die Anmeldung der Schutzrechte im Ausland verlangen.
- (4) Bei Erfindungen von freien Mitarbeitern oder von Organen der Gesellschaft hat die DBE sicherzustellen, daß diese Grundsätze ebenfalls zur Anwendung gelangen.
- (5) Die DBE wird der PTB ein unwiderrufliches, unentgeltliches und nicht ausschließliches Benutzungsrecht an den in- und ausländischen übertragbaren Schutzrechten, die bei der Durchführung des Vertrages entstehen, einräumen.
- (6) Die PTB ist berechtigt, nach Anhörung der DBE für den eigenen Bedarf, für staatliche Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Technik und zur Durchführung gemeinsamer Programme mit anderen Staaten und überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Organisationen nicht übertragbare Unterbenutzungsrechte an Dritte zu erteilen.

- (7) Wenn die PTB zur Durchführung gemeinsamer Programme von den von der DBE erteilten Benutzungsrechten anderen Staaten, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen und Einrichtungen Unterbenutzungsrechte erteilt, wird sie sich nach besten Kräften bemühen, der DBE gleichwertige Benutzungsrechte von den anderen Staaten, den zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen und Einrichtungen zu verschaffen. Soweit die PTB dazu berechtigt ist, wird sie der DBE unwiderufliche und nicht ausschließliche Benutzungsrechte an den Dritten gehörenden Schutzrechten und sonstigen Arbeitsergebnissen der Dritten zur Durchführung des Vertrages zu denselben Bedingungen einräumen, an die sie selbst gebunden ist.
- (8) Die DBE räumt der PTB nach vorheriger schriftlicher Unterrichtung ein einfaches, unbeschränktes und ohne Zustimmung des Urhebers übertragbares Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte an allen urheberrechtlich geschützten Werken ein.
- (9) Soweit die DBE für andere Zwecke als für ihre Aufgabenstellung als Dritter Patente oder Gebrauchsmuster, die bei der Durchführung dieses Vertrages entstanden sind, nutzt, hat sie hierüber mit der PTB eine Vereinbarung über eine angemessene Vergütung zu treffen.

§ 25

Haftungshöchstgrenzen

- (1) Die Haftungshöchstgrenze je Anlage für alle Haftungstatbestände gemäß §§ 17 Abs. 9, 18 Abs. 1, 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 ist auf 85 % des kalkulatorischen Gewinns je Anlage beschränkt.
- (2) Übersteigt der Schaden den bei Fälligkeit des Schadensersatzanspruchs seit Vertragsbeginn bis zum letzten Tag des Vormonats angefallenen kalkulatorischen Gewinn, so erfolgt der Ausgleich des über den angefallenen kalkulatorischen Gewinn hinausgehenden Schadens dadurch, daß der kalkulatorische Gewinn von den monatlichen Abschlagzahlungen so lange einbehalten wird, bis der Schaden beglichen ist. Der jeweilige auszugleichende Restbetrag ist mit 2 % über dem Bundesbankdiskont zu beaufschlagen.

§ 26

Kündigung und Vertragsbeendigung

- (1) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund muß schriftlich und mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund durch die PTB kann nur dann erfolgen, wenn die DBE ihre Vertragspflichten nachhaltig oder in grob schuldhafter Weise verletzt, insbesondere wenn sie wesentliche Lieferungen oder Leistungen nicht rechtzeitig oder mit erheblichen Mängeln behaftet erbringt und durch die Verspätung oder die unsachgemäße Ausführung die Verfügbarkeit, die Funktionstüchtigkeit oder die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen des Bundes erheblich konkret gefährdet sind. Im Falle einer Kündigung wird das Vertragsverhältnis binnen 6 Monaten abgewickelt.

Der Kündigung geht eine schriftliche Abmahnung an die Geschäftsführung der DBE voraus.
- (4) Die DBE kann aus wichtigem Grund dann kündigen, wenn die PTB schuldhaft ihre Vertragspflichten nachhaltig verletzt und die DBE dadurch an der Vertragserfüllung gehindert wird.
- (5) Soweit zur Erfüllung dieses Auftrages mit Unterauftragnehmern abgeschlossene Verträge noch nicht erfüllt sind, überträgt die DBE die Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen der PTB. Dies gilt nicht, wenn die PTB für die Lieferungen oder Leistungen der Unterauftragnehmer offensichtlich keine Verwendung hat.

- (6) Der Vertrag endet,
- wenn die Bundesregierung entscheidet, daß die Arbeiten zur Planung und Errichtung der Anlagen des Bundes endgültig einzustellen sind,
 - am 31.12.1984 oder am 31.12. des jeweils folgenden Jahres, sofern die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für eine Fortführung des Vertrages nicht geschaffen sind.
- (7) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die PTB entsprechend Absatz 3 wird die DBE für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages innerhalb der Abwicklungsfrist sorgen.
Die Abwicklungskosten werden der DBE nicht vergütet.
- (8) Kündigt die DBE den Vertrag entsprechend Absatz 4 oder tritt eine auflösende Bedingung entsprechend Absatz 6 ein, werden der DBE die unvermeidlichen Auslaufkosten erstattet. Bei einer Kündigung nach Absatz 4 werden sich die Vertragspartner auch über einen angemessenen Ausgleich für den der DBE entgangenen Gewinn verständigen.
- (9) Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für jede einzelne Anlage des Bundes. Im Falle der Kündigung bzw. des Eintritts einer auflösenden Bedingung für eine Anlage des Bundes bleibt der Vertrag im übrigen unberührt.
- (10) Bei Leistungsunterbrechungen, die die DBE nicht zu vertreten hat, wird die PTB der DBE die dadurch entstehenden Kosten erstatten. Die DBE ist verpflichtet, alles zu tun, um ihre Kosten bei Leistungsunterbrechungen möglichst gering zu halten. Bei längerfristigen Unterbrechungen werden sich die Vertragsparteien über das weitere Vorgehen einigen.

§ 27

Vertragsänderung und -ergänzung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine in diesem Vertrag getroffene Vereinbarung unwirksam sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Bestimmungen oder Vertragslücken werden durch die Vertragsparteien durch schriftliche Vereinbarungen ersetzt, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 28

Sonstiges

- (1) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1979 - VOB, Teil B, finden ergänzend Anwendung.
- (2) Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, die die wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren und an die bei seinem Abschluß nicht gedacht worden ist, oder erweisen sich die Bestimmungen dieses Vertrages als unzumutbar, so werden die Vertragsparteien einzelne Regelungen nach Vernunft und Billigkeit einvernehmlich ändern. Einigen sich die Vertragsparteien nicht, entscheidet das Schiedsgericht gemäß Schiedsvereinbarung PTB/DBE vom 23.06.1980 über die Änderung.
- (3) Die Rechtsfolgen des Absatzes 2 gelten auch dann, wenn die von der DBE im Rahmen dieses Vertrages abgerechneten Gesamtkosten DM 3 Mrd. oder die von der DBE abgerechneten jährlichen Kosten für deren Eigenleistungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Betrag von DM 80 Mio. überschreiten.
- (4) Anlagenbezogene Besonderheiten werden in Ausführungsverträgen geregelt.
- (5) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Gleichzeitig treten der Kooperationsvertrag vom 05.11.1979 und der Ausführungsvertrag vom 23.06.1980 außer Kraft.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Braunschweig, den 29. März 1984

In Vertretung

W. R. A. W.

Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb
von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE)

Peine, den 29. März 1984

32. - *:/Mj*

Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und des Dritten

(§ 9 a Abs. 3 Satz 2 AtG bei der Planung und Bauausführung

des Endlagers nach § 9 a Abs. 3 Satz 1 AtG)

1. Handlungsbereich

1. Aufstellung von Anforderungsunterlagen
(kürzliche und technische Anforderungen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 AtG)

2. Beauftrag

3. Prüfung und Genehmigung des Bauauftrages

11. Unterlagen für Veranschlagung

1. Aufstellung der Haushaltsunterlage - Bau - (BU-Bau)
Inhalt:
- Aufstellung von
- Art der Ausführung
- erforderliche Ausgaben
- Dritter legt BU-Bau der PTB vor

2. Prüfung der BU-Bau

3. Beauftrag der BU-Bau

- (1) PTB (als Nutznießer)
- (2) unterstützt durch Dritten
- (3) beteiligt: OFD
Bergbehörde (nach Bedarf)

(1) PTB an BMT

- (1) BMT
- (2) beteiligt: BMT
BMT
BMT
BMT

- (1) Dritter durch Auftrag der PTB
- (2) erforderliche Behörden- Beteiligungungen schlägt Dritter der PTB vor, die diese Beteiligungungen veranlaßt

- (1) PTB im Einvernehmen mit OFD
- (2) beteiligt: - nach Bedarf -
Bergbehörde

- (1) BMT im Einvernehmen mit BMT
BMT, BMT u. BMT

ROBau E.2.2.2

ROBau E.2.3

ROBau E.2.3
E. 2.5

ROBau E.3.2.2
F.2

ROBau E.3.2.3

ROBau E.3.2.3

1. <u>Aufstellen des Voranschlages</u> und Vorlage an BMF (auf der Grundlage der NU-Bau)	(1) <u>BMF</u> im Einvernehmen mit <u>DMI</u>	RDBau E.3.2.5
1.1. <u>Unterlagen für die Ausführung</u> <u>1. Aufstellung der Ausführungsunter-</u> <u>lage-Bau</u> (AFU-Bau-)	(1) Dritter durch Auftrag der PTB (2) erforderliche Behörden-Betei- ligungen schlägt Dritter der PTB vor, die diese Beteili- gungen veranlaßt	RDBau E.3.3.2 F.3
Dritter legt AFU -Bau- der PTB vor 2. Prüfung und Genehmigung der AFU-Bau-	(1) PTB im Einvernehmen mit OFD (2) beteiligt: - nach Bedarf - Bergbehörde	RDBau E.3.3.2.1
V. <u>Mitwirkung des Nutznießers</u> (bei II u. III)	(1) <u>PTB</u>	RDBau F.5
V. <u>Bauausführung</u>		
1. <u>Erteilung des Bauauftrages</u>	(1) <u>PTB</u> im Einvernehmen mit <u>OFD</u> an <u>Dritten</u>	RDBau G.1
2. <u>Ausführung der Baumaßnahmen</u>	(1) <u>Dritter als General-Bauaus-</u> <u>führer</u> durch Auftrag der PTB Näheres wird <u>vertraglich</u> fest- gelegt (Kooperationsvertrag und Ausführungsverträge)	

Kosten für den laufenden Geschäftsbetrieb

TDM

Eigenkosten der DBE

Personalkosten

Die Erläuterung dieser Position befindet sich in der Übersicht, die wir nach dem Muster der Anlage 4 zum 1. Ausführungsvertrag als Anlage beigefügt haben.

Sächliche Verwaltungskosten

im einzelnen:

TDM

- .1.201 Mieten und Pachten
- .1.202 Post- und Telefonkosten, Frachten
- .1.203 Versicherungskosten (Geräte d. Unternehmer u. Vers.)
- .1.204 Büromaterial, Druckerzeugnisse etc.
- .1.205 Steuern (Kostensteuern gem. LSP)
- .1.206 Reisekosten
- .1.207 Aufwendungen für Repräsentationen, AR- und Prüfungskosten
- .1.208 Energiekosten und Treibstoffe
- .1.209 Hilfs- und Betriebsstoffe, Material, Werkzeuge
- .1.210 Wartung und Reparatur
Bewachung und Reinigung
andere Lieferungen und Leistungen
- .1.211 Abschreibungen
- .1.212 Trennungs- und Umzugskosten
- .1.213 Honorare für Gutachten
Aus- und Weiterbildung
Aufwendungen im Sinne der G & V-Position 26, soweit sie nicht in den anderen genannten Positionen der sächlichen Verwaltungskosten enthalten sind.

zu übertragen

Summe der Eigenkosten

Übertrag - Summe der Eigenkosten netto

Investitionen

An Investitionen, die ins Eigentum der DEE gehen,
sind folgende Anschaffungen geplant:

Die Summe der Kosten für den laufenden
Geschäftsbetrieb beträgt
netto, ohne Mehrwertsteuer.

Übertrag Summe der Eigenkosten netto

Investitionen

An Investitionen, die ins Eigentum der DEE gehen,
sind folgende Anschaffungen geplant:

Die Summe der Kosten für den laufenden
Geschäftsbetrieb beträgt
netto, ohne Mehrwertsteuer.

TA
IE

AT
TA
IE

AT
TA
IE

AT
TA
IE

AT
TA
IE

V-11

V-F

T-M

T-S

darf-
stelle
ange-
te
angest.

2 -	T-T		AT TA IE	AT TA IE
	D-B		AT TA IE	AT TA IE
	B-G		AT TA IE	AT TA IE
	D-E		AT TA IE	AT TA IE
Start at the beginning of the universe	Z-M		AT TA IE	AT TA IE

Gesamt.			
	AT	TA	IE
	AT	TA	IE

ertarif-
stelle
afange-
lle
neigungen

- 1) Die IUE kann die Personalkosten einzelner Bereiche zusammenfassen, sofern in einem Bereich weniger als 3 Personen auszuweisen sind.
- 2) Die Kosten von Personengruppen können innerhalb einzelner Bereiche zusammengefaßt werden, wenn an-
derenfalls einzelne AT-Gehälter nichtbar würden.

Anlage 4 zum Kooperationsvertrag PTB/DBE

Verwendungsnachweis der abgerufenen Mittel im Monat

1. Fremdkosten gemäß Kostenträgerrechnung des laufenden Monats
+ Mehrwertsteuer
2. Personal-, sächliche Verwaltungskosten und Gewinn gemäß
Kostenträgerrechnung des Vormonats
3. Investitionen des Vormonats netto

Summe

=====

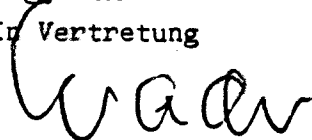
Ausführungsvertrag
zum Kooperationsvertrag PTB/DBE vom
Projekt Gorleben

Zur Regelung der anlagenbezogenen Besonderheiten der Anlage Gorleben wird unter Bezugnahme auf § 28 Abs. 4 Kooperationsvertrag ergänzend folgendes vereinbart:

- (1) Die DBE wird die Betriebsführung der Anlage während der Erkundungsmaßnahmen übernehmen.
- (2) Um einen kontinuierlichen Aufbau des Betriebes während der Erkundung zu ermöglichen und den möglichen Endlagerbetrieb vorzubereiten, wird die DBE in Abstimmung mit der PTB die untertägigen Arbeiten, insbesondere das Auffahren von Strecken und das Erstellen von Bohrungen, in dem für die Vorbereitung der Errichtungs- und Betriebsphase erforderlichen Umfang als Eigenleistung erbringen.
- (3) § 6 Abs. 3 Kooperationsvertrag gilt rückwirkend ab 01.01.1984 für alle von der DBE für die Anlage durchgeführten Leistungen.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Braunschweig, den 29. März 1984

In Vertretung



Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb
von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE)
Peine, den 29. März 1984

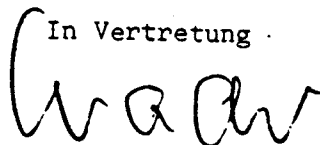
32... 

Ausführungsvertrag
zum Kooperationsvertrag PTB/DBE vom
Projekt Konrad

Zur Regelung der anlagenbezogenen Besonderheiten der Schachtanlage Konrad wird unter Bezugnahme auf § 28 Abs. 4 Kooperationsvertrag ergänzend folgendes vereinbart:

- (1) Die Betriebsführung der Anlage während der Erkundung wird nicht von der DBE wahrgenommen. Die DBE wird nach Maßgabe des § 4 Abs. 11 Kooperationsvertrag sicherstellen, daß sie die Planungsaufgaben unverzüglich und die Betriebsführung der Anlage spätestens mit Beginn der Errichtung übernehmen kann. Die DBE wird - soweit möglich - auf der Anlage vorhandenes Personal einsetzen.
- (2) Die PTB stellt sicher, daß der DBE die für die Planung der Errichtung (Umrüstung) der Anlage erforderlichen Unterlagen, soweit der Eigentümer bzw. dessen Betriebsführer über sie verfügt, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und die DBE jederzeitigen Zutritt zu der Anlage selbst erhält.
- (3) § 6 Abs. 3 Kooperationsvertrag gilt rückwirkend ab 01.01.1983 für alle von der DBE für die Anlage durchgeführten Leistungen.
- (4) Die Durchführung des Betriebes der Schachtanlage Konrad als Endlager wird die DBE nach Maßgabe eines hierzu abzuschließenden Vertrages übernehmen.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Braunschweig, den 29. März 1984

In Vertretung


Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb
von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE)
Peine, den 29. März 1984

32. -

